

KiJA Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
per E-Mail an: verfassungsdienst@tirol.gv.at

KiJA Tirol
Kinder- & Jugendanwaltschaft

Meraner Straße 5
6020 Innsbruck
+43 512 508 3792
kija@tirol.gv.at
www.kija.tirol



Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

Kija-RE-2000/97-2025
Innsbruck, 10.12.2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Teilhabegesetz geändert wird; VD-332/653-2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die geplanten Änderungen im Bereich der Schulassistenz, insbesondere die beabsichtigte Einschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises, geben aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Anlass, Bedenken zu äußern. Zwar unterstützen wir das Ziel, die Schulassistenz treffsicherer und bedarfsgerechter zu gestalten, jedoch darf dies keinesfalls zu Lasten jener Kinder gehen, die auf eine Assistenz angewiesen sind.

1. Wegfall der erhöhten Familienbeihilfe als Voraussetzungskriterium

Bislang kann Schulassistenz gewährt werden, wenn Kinder und Jugendliche Pflegegeld beziehen oder für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird. Die geplante Gesetzesänderung sieht vor, dass die Voraussetzungen, unter denen Zuschüsse für Schulassistenz gewährt werden in Richtlinien geregelt werden. Es ist dabei vorzusehen, dass vom Vorliegen einer Behinderung jedenfalls auszugehen ist, wenn die Schüler*innen Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen. Auf den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe wird somit künftig nicht mehr abgestellt. Dies führt somit zu einer deutlichen Verengung des anspruchsberechtigten Personenkreises.

Gerade Kinder, die erhöhte Familienbeihilfe beziehen – etwa aufgrund von Autismus-Spektrum-Störungen, Entwicklungsstörungen oder chronischen Erkrankungen – benötigen häufig eine Schulassistenz zur Teilhabe am Unterricht. Besonders kritisch ist daher, dass Kinder, die aktuell aufgrund der erhöhten Familienbeihilfe eine Schulassistenz erhalten, mit dem vorliegenden Entwurf künftig möglicherweise nicht mehr anspruchsberechtigt sind.

Der Verweis darauf, dass die genauen Kriterien künftig in einer Richtlinie geregelt werden sollen, schafft zusätzliche Rechtsunsicherheit. Da die Privatwirtschaftsverwaltung nur einen eingeschränkten Rechtsschutz bietet, besteht die reale Gefahr, dass Unterstützungsleistungen versagt werden, ohne dass Betroffene wirksam dagegen vorgehen können.

2. Individuelle Unterstützungsleistungen

Zentral ist, dass Kinder weiterhin die Unterstützung erhalten, die ihrem tatsächlichen Bedarf entspricht. Viele Kinder benötigen eine individuell zugeschnittene Assistenz, um im Unterricht folgen, soziale Anforderungen bewältigen und ihre schulischen Potenziale entfalten zu können. Modelle, bei denen eine Assistenzkraft gleichzeitig für mehrere Kinder oder eine gesamte Klasse zuständig ist, können förderlich und zielführend sein, jedoch nicht in allen Fällen. In Zukunft muss es somit möglich sein, dass

Schüler*innen weiterhin eine individuelle Schulassistenz bekommen. Dafür braucht es konkrete Voraussetzungen in der Richtlinie.

3. Kosten

In den erläuternden Bemerkungen wird ausgeführt, dass die Kosten für die Zuschüsse zur Schulassistenz in den letzten Jahren gestiegen sind und künftig eine Stagnation bzw. Einsparungen erwartet werden. Trotz des aktuellen Spardrucks dürfen finanzielle Überlegungen nicht über das Recht des Kindes auf Bildung und Teilhabe gestellt werden. Wenn Kinder keine Schulassistenz erhalten, weil das Budget erschöpft ist, widerspricht dies fundamentalen Prinzipien der Inklusion, der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention. Grundsätzlich unterstützen wir eine bedarfsgerechte Festlegung des Stundenausmaßes und finden es sinnvoll, Assistenzstunden zielgerichtet einzusetzen und nicht automatisch das Maximum zu vergeben. Dennoch warnen wir davor, dass durch enge Kriterien oder restriktive Richtlinien vielen Kindern ein notwendiges Mindestmaß an Assistenzstunden fehlt oder sie überhaupt aus dem System fallen.

4. Forderungen

Aus kinderrechtlicher Sicht fordern wir daher:

1. **Beibehaltung der erhöhten Familienbeihilfe als Voraussetzung** oder zumindest klare und rechtlich abgesicherte Regelungen, die sicherstellen, dass betroffene Kinder weiterhin Anspruch auf Schulassistenz haben.
2. **Individuelle Bedarfsprüfung** sowie die Sicherstellung individualisierter Assistenzformen.
3. **Keine budgetgetriebenen Leistungskürzungen:** Der Bedarf der Kinder muss entscheidend bleiben.

Wir appellieren dringend, die vorgeschlagenen Anpassungen unter Berücksichtigung des Kindeswohls nachzubessern.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Trentini

Kinder- und Jugendanwalt für Tirol